



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - Grundstücksgrenze vorhanden
 - Grundstücksgrenze geplant
 - Grundstücksgrenze wegfallend
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Wohngebäude vorhanden
 - Sonstiges Gebäude vorhanden
 - Gebäude geplant
 - Wohn-/Sonstiges Gebäude wegfallend
 - Überbaubare Grundstücksfläche Wohngebiet
 - Überbaubare Grundstücksfläche Kern-/Mischgebiet
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Grünfläche
 - Fläche für Gemeinbedarf
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Öffentlicher Kinderspielplatz
 - Jugendheim
 - Naturdenkmal
 - Kulturgeschichtliches Denkmal
 - Trafostation
 - Verbot der Ausfahrt
- Darstellung der zulässigen Nutzungen:**
- Art des Baugebiets: **WA** Allgemeines Wohngebiet
 - Grundflächenzahl GRZ ¹⁾: **MK** Kerngebiet
 - zulässige Bauweise: **I** Zahl der Geschosse zwingend
 - II** Zahl der Geschosse als Höchstgrenze
 - II/III** Zahl der Geschosse als Mindest-/Höchstgrenze
 - o** offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 - △** offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
 - g** geschlossene Bauweise
 - b** besondere Bauweise: freibleibender Grenzbau Gebäude an der südlichen Grundstücksgrenze zulässig
 - F** Firstrichtung
- Zahl der Vollgeschosse** (circle with number)
GFZ Geschossflächenz. (circle with number)
zulässige Dachneigung (circle with number)
¹⁾ als Höchstgrenzen unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche

KERNGEBIET NACH § 7 BAUNVO.
IM KERNGEBIET SIND, SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN WURDEN, IM ERDGESCHOSS VON HAUPTGEBÄUDEN, DIE AN BEGEBHAREN VERKEHRSLÄCHEN LIEGEN, NUR DIE IN § 7, ABS. 2 BAUNVO GENANNTE NUTZUNGSARTEN, SO WIE SONSTIGE LÄDEN ZULÄSSIG, VON DIESER BESTIMMUNG KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN GEWÄHRLISTET IST, DASS AUßER DER GRUNDLAGEGESTALTUNG UND DER KONSTRUKTIONSHÖHE DER NÄCHTLICHE EINBAU DER ANGEFÜHRTEN NUTZUNGSARTEN JEDERZEIT MÖGLICH IST.
SONSTIGE WÖHNUNGEN NACH § 7, ABS. 2 NR. 7 BAUNVO SIND OBERHALT DES ERDGESCHOßES ZULÄSSIG. *Verhält des 1. Obergeschoßes sind nur 4,6 m-TANKSTELLEN, DIE NICHT UNTER § 7 ABS. 2 NR. 5 BAUNVO FALLEN.*
SIND AUCH AUSNAHMSWEISE NICHT ZULÄSSIG.
INNERHALB DER FLÄCHE FÜR "NEBEN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE" IST DER BAU VON WERKSTÄTTEN, LAGERRÄUMEN, WIRTSCHAFTSGEBÄUDEN U.A. ZUGELASSEN, NICHT GESTATTET IST DER BAU VON WÖHNUNGEN, SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, DÜRFEN GARAGEN NUR INNERHALB DER "FLÄCHEN FÜR NEBEN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE" ERRICHTET WERDEN.
2. MISCHEBIET NACH § 6 BAUNVO.
IN MISCHEBIET SIND NUR IN BAUNVO § 6, ABS. 2, ZIFFER 1 EINSCHLIEßLICH GENANNTE NUTZUNGSARTEN ZULÄSSIG, GARTENBAU BETRIEBE NACH § 6, ABS. 2, NR. 6, SOWIE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG NACH § 6, ABS. 3 SIND AUCH AUSNAHMSWEISE NICHT ZULÄSSIG.
GARAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ERRICHTET WERDEN.
DER ABSTAND ZWISCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE UND GARAGE MUSS MINDESTENS 5,00 M BETRAGEN.
3. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN.
FÜR GEBÄUDE MIT 2 UND MEHR VOLLGESCHOßEN SIND NUR ZWEISEITIG GENEIGTE DÄCHER (SÄTTEL- ODER WALMDÄCHER) ZUGELASSEN. FÜR PARKHÄUSER UND NEBENGEBÄUDE SIND AUCH ANDERE DACHFORMEN ZULÄSSIG.
DACHAUFBAUTEN SIND NUR AN DEN STRASSENFRONTEN IM KERNGEBIET IN AUSGEWÖHNER MASSSTÄBLICHKEIT ZUR DACHFLÄCHE ZULÄSSIG. FARBBEGEBUNG DER DACHHAUT: ZIEGELROT.
IN EINEM ABSTAND VON 20 M ENTLANG DER KLOSTERMAUER DÜRFEN GEBÄUDE DIE NÄCHSTLIEGENDEN PUNKTE DER MAUERKRÖNE NICHT ÜBERRAGEN.
4. BEPFLANZUNG NACH § 9 (1) ZIFF. 15/16 BAUNVO.
MINDESTENS 8/10, DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, ZUR GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG GEHÖRT AUCH DIE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN, VORHANDENE GESUNDE BÄUME SIND ZU ERHALTEN, SOFERN SIE NICHT UNZUMUTBARE NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE BENÜTZER DER BAULICHEN ANLAGE ODER DIE NACHBARSCHAFT BEWIRKEN.
AUF DEN ÖFFENTLICHEN ODER PRIVATEN PARKPLÄTZEN IST FÜR JEWEILS VIER NEBENEINANDER ANGEORDNETE STELLPLÄTZE EIN BAUM ANZUPFLANZEN.
INNERHALB EINES BEREICHS VON 2,00 M ENTLANG DER KLOSTERMAUER IST DIE BEGRÜNUNG SO ZU GESTALTEN, DASS NOTWENDIGE UNTERHALTUNGSMAßNAHMEN JEDERZEIT OHNE ERSCHWERNISSE VORGEMOMMEN WERDEN KÖNNEN.
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG IN EINER SITZUNG VOM 19. FEBRUAR 1981 BESCHLOSSEN.

17. Sep. 1981
LORSCH, DEN

Stadtkreis Lorsch
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
LORSCH, DEN

GEM. § 10 BAUNVO WURDE DER BEBAUUNGSPLAN VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG IN IHRER SITZUNG VOM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LORSCH, DEN

GENEHMIGUNGSVERMERK GEM. § 11 BAUNVO:
LORSCH, DEN

DIESER VOM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEM. § 11 BAUNVO ANGEHEIMTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG DIESER PLANES, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM BEKANNTGEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BAUNVO WURDE DER PLAN RECHTSVERBINDLICH.
LORSCH, DEN

Bauherr	Stadt Lorsch	Bl.Nr.	
Baubehörde	Ortskern Teil VI a	Bl.Nr.	
Projektion	Teilbebauungsplan Nr. 8 / VI a	Maßstab	1:500
Gebändernr.	1/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20	Gez.	40
Datum	26.2.81	Bl.Gr.	
MANFRED SCHENK · DIPL.-ING. FÜR INGENIEURBAU		S	
BLOCKBERGSTRASSE 34 · 6780 PIRMASENS · ☎ 06331/73593 · 05 56899			